

Das Ende der Kronenzone: Die Auflösung des gemeinsamen Währungsgebiets auf dem Territorium des ehemaligen Habsburgerreichs¹

Von Clemens Muth (München)

I. Einleitung

Durch den politischen Zerfall des Habsburgerreichs entsteht zum Ende des I. Weltkriegs im Herbst 1918 mit der Kronenzone eine Währungsunion² zwischen den Nachfolgestaaten der Monarchie mit der österreichisch-ungarischen Krone als Unionswährung und der Österreichisch-Ungarischen Bank als Unionszentralbank. Die gemeinsame Währung wird den Gesamtstaat jedoch nur um gut zwei Jahre überleben, binnen dieser Zeit führen die Nachfolgestaaten des Habsburgerreichs, angefangen von den mit Serbien zum Königreich Jugoslawien vereinigten südslawischen Gebieten der Monarchie schrittweise eigene Währungen ein und lösen sich so aus der gemeinsamen Währungsunion. In diesem Beitrag wollen wir die Ursachen und Umstände dieser Währungsdesintegration eingehender untersuchen.

In der Wirtschaftsgeschichte stellt das Ende einer Währungsunion keine Seltenheit dar. Während die Auflösung gemeinsamer Münzstandards in der Antike und im Mittelalter³ aufgrund der Verwendung von Edelmetallen im Zahlungsverkehr nur bedingt als historische Beispiele angeführt werden können, öffnet die seit Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzende schrittweise Einführung des Papiergeldstandards (bei zunächst noch Fortbestehen einer Metallbindung) völlig neue, nahezu unbegrenzte Möglichkeiten für die Geldschöpfung und verändert so den Charakter einer Währungsdesintegration⁴. Neben dem Ende der Kronenzone können im 20. Jahrhundert u.a. die Einführung neuer Währungen in den ab 1917 vom russischen Zarenreich abgetrennten Gebieten, die Auflösung kolonialer Währungsverbünde zwischen dem Mutterland und den Kolonien und unter letzteren im Zusammenhang mit deren Unabhängigkeit, oder die Beendigung der Währungsunion zwischen Pakistan und Bangladesch nach der Aufhebung der staatlichen Einheit 1971/74 als Beispiele einer Währungsdesintegration dienen. Das letzten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ist schließlich von einer Vielzahl an Währungsdesintegrationen geprägt. Auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion wird 1995 nur etwas mehr als drei Jahre nach dem Zerfall der politischen Ordnung mit dem Austritt Tadschikistans auch das Ende der monetären Einheit besiegelt, und auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei wird 1993 mit der Auflösung der staatlichen Gemeinschaft auch die Währung in tschechische und slowakische Kronen geteilt. Slowenien und Kroatien führen nach ihrem Austritt aus dem jugoslawischen Staatsverband 1991 bzw. 1994 neue Währungen ein, und in Afrika stellt Namibia 1994 vier Jahre nach der

1 Teil eines im Wintersemester 1996/97 an der Universität München abgeschlossenen Dissertationsprojekts mit dem Titel "Währungsdesintegration - Das Ende von Währungsunionen".

2 Als Währungsunion definieren wir dabei einen Zustand, in welchem mehrere völkerrechtlich souveräne Staaten eine einheitliche und homogene Währungseinheit (die Unionswährung) gemeinsam nutzen, wobei sich die "Nutzung" durch die Erklärung der Währung zum allgemein gültigen gesetzlichen Zahlungsmittel, gemäß Bestimmungen analog § 14 *Bundesbankgesetz* oder Artikel 105a Absatz 1 des *Europäischen Unions Vertrags* (EUV) ergibt.

3 Siehe hierzu *W. Trimborn*, *Der Weltwährungsgedanke*, Jena 1931.

4 Zum Erfolg und Mißerfolg von Währungsunionen im 19. Jahrhundert vgl. *T. Theurl*, *Eine gemeinsame Währung für Europa*, 12 Lehren aus der Geschichte, Innsbruck 1992.

politischen Unabhängigkeit von Südafrika mit der Einführung des namibischen Dollar auch die währungspolitische Unabhängigkeit her.

II. Theoretische Vorbemerkungen

Angeichts der Vielzahl historischer Währungsdesintegrationen überrascht es, daß sich die wirtschaftswissenschaftliche Theorie, beeinflusst vom Streben (West-)Europas nach einer einheitlichen Währung, in der Diskussion über die Vor- und Nachteile einer Währungsunion bislang nahezu ausschließlich auf den Fall der Währungsintegration, also die Schaffung einer Währungsunion beschränkt. Ansatzpunkt hierbei sind die seit Anfang der sechziger Jahre ausgehend von *Robert Mundells* Ansatz zu einer "Theorie der optimalen Währungsräume" entwickelten Arbeiten⁵. Wendet man deren Erkenntnisse auf den Fall einer Währungsdesintegration an, so können vor allem eine Desintegration der Märkte für Güter und Faktoren, die die Vorteile des Wegfalls der Wechselkursunsicherheit schrumpfen und die Nachteile des Verzichts auf das Wechselkursinstrumentarium ansteigen läßt, eine Zunahme asymmetrischer Schocks, Divergenzen in der Vorstellung über die Wirtschaftsordnung, eine unterschiedliche Höhe der Staatsverschuldung zwischen den Mitgliedstaaten, unterschiedliche Präferenzen in bezug auf die Geldpolitik (Höhe der Inflationsaversion) sowie eine Ungleichbehandlung bei der regionalen Verteilung der Erträge aus dem Geldschöpfungsmonopol des Staates (Seigniorage) als Motive für den Austritt eines Landes aus einer Währungsunion genannt werden. Darüber hinaus kann der Institutionenwechsel des Austritts aus einer Währungsunion im Sinne einer positiven Veränderung der Inflations- und Wechselkurserwartungen als stabilisierungspolitisches Instrument eingesetzt werden⁶. Schließlich kann auch der Austritt anderer Staaten, zum einen aufgrund des hierdurch gesunkenen Nutzens der Mitgliedschaft für die übrigen Mitgliedstaaten sowie zum anderen aufgrund eines möglichen Einfließens im Austrittsland nicht-umgetauschter Unionswährung in die Restunion mit der Folge inflationärer Tendenzen ("Desintegrationsinflation"), als weiteres Austrittsmotiv eines Landes aus einer Währungsunion angeführt werden, der schließlich zu einer Instabilität der Währungsunion und zu einem "Austrittswettlauf" führt. Neben diesen ökonomischen Austrittsmotiven i.e.S. spielen, sich einer näheren ökonomischen Analyse jedoch entziehende, im politischen Prozeß liegende Faktoren, wie der Wunsch nach nationaler Selbständigkeit, mögliche Einflüsse der Restunion oder des (übrigen) Auslands sowie ein mögliches positives oder negatives Eigeninteresse der politischen Handlungsträger eine entscheidende Rolle bei der Austrittsentscheidung eines Landes⁷.

III. Ausgangslage: Der Untergang des Habsburgerreiches zum Ende des Ersten Weltkriegs

Als am 28. Juni 1914 der österreichische Thronfolger Franz Ferdinand mit seiner Gemahlin in Sarajevo das Opfer eines Attentats wird, dessen politische Auswirkungen wenig später in einen Krieg zwischen Österreich-Ungarn und Serbien und damit in den Beginn des I. Weltkriegs münden, rechnet die Welt, und so auch die österreichisch-ungarische Führung in Wien, mit

5 Für einen Überblick der Theorien des Optimalen Währungsraums vgl. z.B. *G. Tavlas*, The 'New' Theory of Optimum Currency Areas, in: *The World Economy* 16, 1993, S. 663-685 oder *Y. Ishiyama*, The Theory of Optimum Currency Areas: A Survey, in: *IMF Staff Papers* 22, July 1975, S. 344-383.

6 Umgekehrt kann der Austritt anstelle einer positiven Erwartungsänderung im Sinne eines "Bonus für neue Institutionen" als Austrittsmotiv, eine mögliche negative Erwartungsänderung in Form eines Anstiegs der Inflationserwartungen, als Folge eines "Malus für neue Institutionen" verursachen.

7 Für eine formalere Darstellung der theoretischen Zusammenhänge vgl. *C. Muth*, Währungsdesintegration - Das Ende von Währungsunionen, Heidelberg 1997.

einem sich schnell entscheidenden kurzen Waffengang. Demzufolge kurzfristig sind auch die Planungen zur Finanzierung des Krieges, eine nennenswerte Kriegskasse besteht nicht.

Nur kurze Zeit nach der allgemeinen Mobilmachung wird das Notenbankstatut, die sogenannte Bankakte, geändert. Das Verbot der Darlehensgewährung an den Staat, die Verpflichtung der Notenbank zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Ausweises sowie vor allem die Verpflichtung zur vierzigprozentigen Golddeckung der ausgegebenen Banknoten werden aufgehoben⁸. Ab Oktober 1914 beginnt dann die Österreichisch-Ungarische-Bank als Zentralnotenbank mit der direkten Defizitfinanzierung der Kriegskosten. Vom letzten Ausweis der Notenbank vor dem Kriege (23. Juli 1914) bis zum Ausweis vom 26. Oktober 1918 steigen so die, auf der Aktivseite des Ausweises der Notenbank ausgewiesenen, Darlehen der Notenbank an die Monarchie von 60.000.000 Kronen in 1914 auf 29.521.482.250 Kronen (davon entfallen 21.556.997.276 Kronen auf Österreich⁹ und 7.864.243.724¹⁰ auf Ungarn sowie 100.241.250 Kronen auf die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen). Gleichzeitig steigt der Banknotenumlauf auf das 14,41fache von 2.129.759.250 Kronen auf 30.679.675.403 Kronen und die bei der Notenbank gehaltenen Giro Guthaben von 291.270.109,97 auf 2.849.017.835,84 Kronen auf das 9,79fache. Verstärkt noch durch den Rückgang des Metallschatzes¹¹ auf 342.341.835,07 Kronen (21,5 Prozent des Vorkriegswerts) sinkt so die Deckung von Banknotenumlauf und Giralgeld durch Metall und Devisen von 65,66 Prozent auf 1,02 Prozent¹².

Die Finanzierung der öffentlichen Defizite durch die Notenbank wird so zum Ausgangspunkt für die Inflation, deren Ende in der Hyperinflation Österreich und die meisten Nachbarstaaten Anfang und Mitte der zwanziger Jahre erschüttern wird. Damit entscheidet man sich also auch in Österreich-Ungarn, wie in allen anderen kriegführenden Staaten, außer England, 1914 gegen die Steuerfinanzierung als Mittel zur Kriegsfinanzierung. Während in Deutschland hierfür vor allem die Bismarcksche Finanzverfassung verantwortlich gemacht wird¹³ - das Reich besaß, abgesehen von der Erhebung von Zöllen und indirekten Steuern kaum eigene Einnahmearmaturen und war auf die Matrikularbeiträge der Mitgliedstaaten angewiesen -, sieht *Wysocki* für Österreich-Ungarn neben der Erwartung einer kurzen Kriegsdauer vor allem "die Rücksicht auf die inneren Spannungen in der Monarchie" als Beweggrund der Regierung gegen eine Steuerfinanzierung. Erst mit Fortdauer des Krieges und "als die allgemeine Siegeszuversicht Zweifeln gewichen war", beginnt die Wiener Regierung von April 1916 bis Januar 1917 mit dem Versuch, durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer, der Einführung einer Kriegsgewinnsteuer, Zuschlägen zu den direkten Steuern und der Anhebung von Gebühren einen Teil der Kriegsausgaben durch eine Steigerung der Einnahmenseite zu decken¹⁴.

8 Nach dem Gesetz über die Einführung einer Münzunion für Österreich-Ungarn vom 2. August 1892 mußten die von der österreichisch-ungarischen "Zettelbank" ausgegebenen Banknoten durch Gold, Wechsel oder Darlehen auf Wertpapiere voll gedeckt sein. Die Golddeckung mußte wenigstens 40 % betragen.

9 Schuld und Darlehensschuld der und Kassenscheinforderungen an die österreichische Staatsverwaltung.

10 Darlehensschuld der und Kassenscheinforderungen an die ungarische Staatsverwaltung.

11 Inklusiv 60.000.000 Kronen Devisen.

12 Zahlenmaterial vgl. *A. Rasin*, Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Tschechoslowakei, München 1923, S. 8 ff., sowie eigene Berechnungen.

13 Vgl. *C.L. Holtfrerich*, Die deutsche Inflation, Berlin 1980, S. 105 ff.

14 Vgl. *J. Wysocki*, Die österreichische Finanzpolitik, in: *A. Brusatti (Hg.)*, Die Habsburgermonarchie, Bd. 1, Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, S. 68-104, S. 101 ff.

Die überwiegende Notenbankfinanzierung der Kriegskosten erfolgt in voller Kenntnis ihrer inflationären Wirkungen. Schon im ersten Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen und der Österreichisch-Ungarischen-Bank zur Defizitfinanzierung vom 7. Oktober 1914 wird vor der Gefahr gewarnt, daß die "weitere Inanspruchnahme der Bank" die Inflation immer weiter zunehmen lassen werde¹⁵. Über die Wirkungen ihrer Politik waren sich die handelnden Akteure also im klaren. Zwar entsteht während des Krieges in allen kriegführenden europäischen Staaten ein hoher Betrag an Staatsschulden als Inflationspotential, der Nachteil der Kriegsverlierer liegt nur eben darin, die angestaute öffentliche Schuld nicht durch Zahlungen aus den Kriegsgewinnen abtragen zu können; im Gegenteil werden ihre Staatshaushalte noch durch zusätzliche Lasten, etwa in Gestalt der Reparationsleistungen, in Anspruch genommen. Die auf die Verlierer unter den Nachfolgestaaten, d.h. also Österreich und Ungarn (im folgenden wird analog der Sprachregelung bei den Friedensverhandlungen von Paris und Versailles für beide Länder der Begriff der "Sukzessionsstaaten" verwandt, während die übrigen Nachfolgestaaten bzw. -regionen Tschechoslowakei, Rumänien, Jugoslawien, Polen, Italien und die Stadtregion Fiume als "Sezessionsstaaten" bezeichnet werden¹⁶), übergegangene Staatsschuld beträgt so am 31. Oktober 1918 101.046.081.227 Kronen (Österreich: 67,9 Mrd. Kronen, Ungarn: 33,1 Mrd. Kronen). Mit diesen überschuldeten Staaten finden sich nun, am Ende des Krieges, die übrigen Gebiete des zerfallenen Vielvölkerstaats, also die am 28. Oktober 1918 neu gegründete Tschechoslowakei, die aus Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina bestehende Nordhälfte des neugebildeten Königreichs Jugoslawien, Teile des wiedergegründeten Polens, der Nordwesten des stark vergrößerten Rumäniens sowie der zunächst eigenständige Hafen Fiume und die an Italien gefallen Gebiete (einschließlich des von Italien schon am Tage des Waffenstillstands besetzten Hafens Triest), in einer quasi geebten, gemeinsamen Währungsunion.

Die Nachfolgegebiete lassen sich währungspolitisch in drei Gruppen einteilen: Zum einen die Territorien, die an ein schon existierendes Währungsgebiet angegliedert werden können, also die an Rumänien und Italien, also Nationalstaaten mit eigener, schon existierender Währung, mehr oder weniger als Kriegsgewinne gefallen Gebiete sowie Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Slowenien, welche gemeinsam mit Serbien das neue Königreich Jugoslawien bilden. Zum zweiten die Gruppe derjenigen Staatsgebilde, die ausschließlich auf dem Territorium des ehemaligen Habsburgerreiches entstehen. Eine gewisse Sonderrolle nimmt schließlich das aus Teilen des Deutschen, Österreichisch-Ungarischen- und Russischen Reiches entstandene Polen ein. Während sich die Gebiete der ersten Gruppe und die an Polen gefallen Regionen also mit anderen nicht der Kronenzone angehörigen Teilen zu Staaten zusammenschlossen, entstehen mit der Tschechoslowakei, Ungarn, der Republik Österreich sowie der Stadtregion Fiume (dem heutigen Rijeka) vier Staatsgebilde, in denen ausschließlich die österreichisch-ungarische Krone als Währungseinheit verwandt wird. Für diese bietet sich Ende 1918 bzw. Anfang 1919 also keine Möglichkeit des Anschlusses an ein anderes, bestehendes Währungssystem. Damit werden insbesondere die vier genannten Gebiete zu einem geeigneten historischen Beispielfall für den Zerfall einer Währungsunion. Im folgenden wird deshalb in der zweiten Gruppe der Nachfolgestaaten (den sogenannten Kernstaaten) der Schwerpunkt der Analyse des Endes der Kronenzone liegen. Die währungspolitische Entwicklung in den übrigen Nachfolgegebieten wird hingegen nur der Vollständig-

15 Vgl. S. Pressburger, Österreichische Notenbank 1816 - 1966. Geschichte des Österreichischen Noteninstituts, im Auftrag der Österreichischen Nationalbank, Wien 1966, S. 290 ff.

16 Vgl. L. Pasvolksy, Economic Nationalism of the Danubian States, 1928 (2. Aufl. 1972), New York, S. 42.

keit wegen und in bezug auf ihren Einfluß für die übrigen Nachfolgestaaten kurz erörtert. Die Besprechung der einzelnen Staaten erfolgt im wesentlichen in der chronologischen Reihenfolge ihres Austritts. Nach einer kurzen Untersuchung der Rolle des Auslands und der Darstellung der abschließenden Regelungen in den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon erfolgt abschließend eine zusammenfassende Bewertung der Währungsdesintegration.

IV. Währungstrennung

1. Jugoslawien

Am 29. Oktober 1919 erklärt der kroatische Nationalrat in Agram (Zagreb) die Vereinigung der südslawischen Gebiete der Monarchie zu einem unabhängigen Staat und ihren Anschluß an Serbien. Das neugeschaffene Königreich der Serben, Slowenen und Kroaten verfügt zunächst über vier auf seinem Territorium zirkulierende Währungen. In Serbien kursiert der, nach der Rückkehr der serbischen Regierung wiedereingeführte Dinar, in Montenegro der Perper, in den von Bulgarien erhaltenen Gebieten der Lev und in den ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten die Krone. Ziel der Regierung ist die Schaffung einer nationalen Währung auf der Grundlage des wiedereingeführten Dinars.

Jugoslawien wird der schnellste der Nachfolgestaaten sein, der die währungspolitische Abtrennung vollzieht. Nur 71 Tage nach der Erklärung der Unabhängigkeit, am 8. Januar 1919, erläßt der Ban (Gouverneur) von Kroatien ein Dekret zur Kenntlichmachung aller Banknoten, die sich in Gebieten unter seiner Kontrolle in Umlauf befinden durch einen Stempel¹⁷, analoge Erlasse erfolgen für Slowenien, Bosnien und die Herzegowina, die auf jugoslawischem Territorium umlaufenden Kronennoten werden so gegenüber ihren ungestempelten Pendanten unterscheidbar, das Postulat der Homogenität der Währung ist verletzt, Jugoslawien tritt de facto aus der Währungsunion aus. In der Bevölkerung und der allgemeinen politischen Diskussion wird die Abstempelung denn auch als Vollzug der endgültigen Trennung der ehemals habsburgischen Gebiete Jugoslawiens von der Kronenzone angesehen, zumal fast zeitgleich eine Verordnung erscheint, welche ein festes Verhältnis von abgestempelter Krone und Dinar bestimmt¹⁸, das Finanzministerium in Belgrad plant die Abstempelung zwar offiziell nur als "Vorarbeit" mit informativem Charakter für die Durchführung der eigentlichen zweiten Abstempelung, es werden so z.B. leicht fälschbare Stempel verwandt¹⁹. Gegen die politisch-psychologische Wirkung ihres Schrittes wendet die Regie-

¹⁷ Vgl. *L. Pasvolksy*, a.a.O., S. 39, S. 474 ff.

¹⁸ *Pasvolksy* spricht von einem Umtauschverhältnis von 2,5:1, welches dann schrittweise im Laufe des Jahres 1919 bis zur endgültigen Währungsreform auf 4:1 angehoben wird (vgl. *L. Pasvolksy*, a.a.O. S. 475). Demgegenüber spricht *Kerschagl* von einem Verhältnis von 4:1 bereits im Januar. Vgl. *R. Kerschagl*, Die Währungstrennung in den Nationalstaaten - Die Noten der Österreichisch-Ungarischen-Bank und ihr Schicksal, Wien 1920, S. 16.

¹⁹ Die eigentliche, zweite Abstempelung beginnt erst am 26. November 1919 und endet, ohne Ausnahme, am 15. Dezember. Das Volumen der zweiten Abstempelung ist um eine Milliarde Kronen (fast zwanzig Prozent) geringer als das Volumen der ersten Abstempelung. Zum einen glauben viele Besitzer der im Januar gestempelten Kronen fälschlicherweise, daß ihnen der erste Stempel auch nach Beendigung der Frist eine Garantie zur zweiten Stempelung (genauer gesagt handelt es sich bei der zweiten Markierung um das Bekleben mit einem gestempelten Aufkleber) gibt, zum zweiten sind nicht unwesentliche Teile der im Januar gestempelten Kronen, trotz Ausfuhrverbot, ins Ausland gelangt und etwa in Rumänien zusätzlich mit dem rumänischen Stempel versehen worden. Dritter Teil der jugoslawischen Währungsreform ist dann die Verschmelzung von Krone und Dinar als neue "Kronen-Dinaroten" bei Verwendung des festgesetzten Austauschverhältnisses

rung sich jedoch nicht, politisch entsteht so der, wohl auch gewünschte Eindruck, Jugoslawien ist an einem Fortbestehen der Kronenzone nicht interessiert, in den übrigen Nachfolgestaaten wirkt dies wie ein Fanal.

2. Tschechoslowakei

Die Tschechoslowakei wird am 28. Oktober 1918 zum selbständigen Staat proklamiert und damit gewissermaßen in die Kronenzone "hineingeboren"²⁰. Doch für die tschechoslowakischen Politiker bedeutet die politische Selbständigkeit nicht notwendigerweise den Austritt aus der Währungsunion, im Gegenteil, sie können sich zumindest vorübergehend durchaus auch nach dem Zerfall der Donaumonarchie ein Weiterbestehen der gemeinsamen Währung vorstellen. Den Fortbestand der Währungsunion knüpfen sie jedoch an Bedingungen.

Zunächst scheidet der tschechoslowakische Außenminister *Benes*, Delegationsleiter bei den Pariser Friedensverhandlungen, mit der auf Druck seines Kollegen im Finanzressort, *Alois Rasin*, erhobenen Forderung der Einrichtung einer internationalen Kommission zur Kontrolle der Österreichisch-Ungarischen-Bank, um die fortschreitende ungedeckte Notenausgabe der Unionszentralbank zugunsten der beiden Sukzessionsstaaten, Ungarn und Österreich, zu verhindern. Im folgenden ist es daher Finanzminister *Rasin* selbst, anerkannter Währungsexperte und Nationalökonom, Schüler von *Irving Fisher*, der die Geschicke in die Hand nimmt. In direkten Verhandlungen mit der Österreichisch-Ungarischen-Bank formuliert er seine Bedingungen dafür, daß "eine Zeitlang" die Krone als gemeinsame Währung aufrechterhalten würde. Erste Forderung ist die Entsendung eines "Regierungskommissärs" an die Österreichisch-Ungarische-Bank durch jeden einzelnen Nachfolgestaat, also die Forderung nach Mitsprache in der Unionszentralbank. Diese Regierungskommissäre sollten die Tätigkeit der Bank kontrollieren und ihre Befugnisse sich an die Funktion des österreichisch-ungarischen Regierungskommissärs im Kaiserreich anlehnen. Zweite Forderung *Rasins* ist die sofortige Einstellung der Lombardierung von Kriegsanleihen durch die gemeinsame Notenbank. Diese Maßnahme soll zum einen dem gemeinsamen Ziel der Inflationsbekämpfung dienen, zum zweiten aber auch dem spezifisch tschechoslowakischen Interesse, der Nichtbeteiligung an den Kriegskosten, entsprechen, denn solange die Lombardierung der Kriegsanleihen anhält, wird auch die Tschechoslowakei, als "Nicht-Verliererstaat", an den Kosten des Krieges durch die Inflationssteuer beteiligt. Die dritte Bedingung stellt die Forderung nach einer Genehmigungspflicht der Kreditgewährung an die übrigen Nachfolgestaaten dar. Künftig sollen Kredite an einen Nachfolgestaat nur mit Zustimmung der anderen Nachfolgestaaten gewährt werden dürften.

Die erste Forderung *Rasins* wird von der Österreichisch-Ungarischen-Bank akzeptiert und je ein österreichischer, ungarischer, tschechoslowakischer, jugoslawischer, polnischer, rumänischer und italienischer Kommissar bestellt. Vor allem die zweite Bedingung ruft je-

von 4:1 und die Gründung einer neuen Königlichen Nationalbank. Die von dieser Bank emittierten Noten wiesen auf der einen Seite den Nennwert in Dinar, auf der anderen Seite den vierfachen Betrag in Kronen auf und wurden zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Vgl. *R. Kerschagl*, a.a.O., S. 16 ff.).

20 Für Analysen tschechischer und slowakischer Autoren über die tschechoslowakische Währungsreform vgl. etwa *J. Faltus*, *Inflácia za I. svetovej vojny a ceskoslovenská menová reforma z roku* (Die Inflation während des Ersten Weltkriegs und die tschechoslowakische Währungsreform des Jahres 1919), in: *Sbornik VSE*, Bratislava 1961, S. 151-165; *V. Prucha* (Hg.), *Hospodarsky dejiny Československa* (Wirtschaftsgeschichte der Tschechoslowakei, Prag-Bratislava, 1974, S. 67 ff. oder *R. Olšovský* [Leiter Autorenkollektiv], *Prehľad hospodarskeho vyvoja Československa v letech 1918-1945* [Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung der Tschechoslowakei 1918-1945], S. 62 ff.

doch erheblichen Widerstand von seiten der Bank hervor und wird von dieser verweigert. Als Konsequenz verfügt *Rasin* für die auf tschechoslowakischem Gebiet befindlichen Zweigstellen der Notenbank ein Verbot der Lombardierung von Kriegsanleihen, was die Tschechoslowakei vor dem "Run" auf die Österreichisch-Ungarische-Bank im November 1918 verschont. Die Höhe der in der Tschechoslowakei lombardierte Kriegsschuld bleibt so bei 472 Millionen Kronen. Die dritte Forderung wird von der Bank zwar als "selbstverständlich" akzeptiert, dennoch gewährt sie wenig später der österreichischen Regierung *Lammasch* auf deren Ersuchen hin, trotz eines ausdrücklichen Protests der tschechoslowakischen Regierung, einen Zwei-Milliarden-Kronen-Kredit. Der mangelnde Wille der Wiener Notenbank, die Tschechoslowakei an den geldpolitischen Entscheidungen zu beteiligen, wird offensichtlich: "Aus diesem Vorgehen ersah die tschechoslowakische Regierung, daß sie sich auf die Trennung von der österreichisch-ungarischen Währung und der Österreichisch-Ungarischen-Bank vorbereiten müsse"²¹.

Bereits das Gesetz vom 19. November 1918 "betreffend die Einführung von geschäftlichen Zahlungsmitteln" stellt so erste Weichen für die Durchführung einer tschechoslowakischen Währungsreform. Die Verordnung vom 6. Februar 1919 "über das Verbot der Übertragung von Forderungen und Deckungen aus dem Ausland in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik", mit der Konsequenz der Abtrennung des Giralgeldkreislaufs der CSR, bedeutet dann de facto den ersten Schritt zur Beendigung der Mitgliedschaft der Tschechoslowakei in der gemeinsamen Währungsunion, bevor dann in der Zeit vom 25. Februar 1919 bis 7. Juni 1919 mit einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen die als *Rasinsche Reform* in die Wirtschaftsgeschichte eingegangene tschechoslowakische Währungsreform in Kraft tritt. Hauptpunkte der Reform sind, erstens die Einführung einer eigenen Währung durch die Abstempelung der auf tschechoslowakischem Gebiet befindlichen Kronennoten; zweitens die Erhebung einer mit einem Prozent verzinsten Zwangsanleihe durch Einbehaltung der Hälfte der zur Abstempelung vorgelegten Banknoten sowie von 50 Prozent der Girokonti und Kassenscheine der Filialen der Österreichisch-Ungarischen-Bank und 50 Prozent der Kassenbar-schaften der privaten Banken vom 26. Februar 1919 vermindert um den Betrag der zulässigen Auszahlungen bis zum 8. März 1919²²; drittens die Erfassung des Vermögens privater und juristischer Personen zur Vorbereitung der Einführung einer progressiven Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer zur Tilgung der übernommenen Staatsschuld; viertens der Aufbau einer Devisen- und Edelmetallreserve und die Schaffung eines Vorläufers einer zukünftigen Notenbank und fünftens die Einleitung der Konsolidierung des Staatshaushalts durch Kürzungen auf der Ausgabenseite und Erhöhung bzw. Schaffung neuer Steuern zur Erhöhung der Einnahmenseite²³. Von der Österreichisch-Ungarischen-Bank trennt sich die

21 *A. Rasin*, a.a.O., S. 20.

22 *Rasin* hatte ursprünglich eine Einbehaltung von 80 Prozent des Geldvolumens vorgeschlagen, konnte sich hierin jedoch nicht durchsetzen. Aufgrund zahlreicher Sonderregelungen betrug die tatsächliche Reduzierung des Geldumlaufs letztendlich etwa ein Viertel des Umlaufs. Vgl. *J. Kosta*, Die tschechoslowakische Wirtschaft im ersten Jahrzehnt nach der Staatsgründung, in: *H. Lemberg/P. Heumos*, Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und Ostmitteleuropa, München 1993, S. 63-91.

23 Vgl. *P.R. Berger*, Der Donauraum im wirtschaftlichen Umbruch nach dem Ersten Weltkrieg, Währung und Finanzen in den Nachfolgestaaten Österreich, Ungarn und Tschechoslowakei 1918-1929, Wien 1982, S. 240 f.

Tschechoslowakei am 6. März 1919, an ihre Stelle tritt als neues Emissionsinstitut das "Bankamt des tschechoslowakischen Finanzministeriums"²⁴.

Ziel der Reform ist es, die Tschechoslowakei vor den Unwägbarkeiten eines Verbleibs in der Habsburger Währungsunion zu bewahren. Diese Unwägbarkeiten werden jedoch weniger in der schwierigen wirtschaftlichen Ausgangslage als vielmehr in der unklaren zukünftigen Entwicklung, hervorgerufen durch die instabile politische Situation, gesehen. In seinen Erinnerungen äußert *Rasin* zwar keine Sympathien für den Fortbestand der Währungsunion, das Haupthindernis sieht er jedoch in der Unsicherheit der zukünftigen politischen Entwicklung. Die Tschechoslowakei war sich und konnte sich nicht sicher sein, ob die Sukzessionsstaaten (Ungarn und Österreich) ebenfalls an einer Wiederherstellung einer stabilen Geldordnung interessiert sein würden und ob sie bereit wären, die damit notwendigerweise verbundenen politischen Entscheidungen (vor allem Sanierung des Budgets mit den damit verbundenen (sozialen) Folgewirkungen) zu treffen. Von den wesentlichen Entscheidungen der "gemeinsamen" Notenbank war die Tschechoslowakei im Herbst 1918 und Anfang 1919 zumindest de facto ausgeschlossen, die Mitwirkung an der Geldpolitik bestand allenfalls auf dem Papier, in der Praxis war man den vor allem österreichisch- und, bedingt auch, ungarisch- freundlichen Beschlüssen der Wiener Notenbanker (d.h. weitere Kreditvergabe an die überschuldeten Haushalte) schutzlos ausgeliefert. Angesichts der bei der Notenbank in Wien, wie auch bei den Regierungen Österreichs und Ungarns, offensichtlich nicht vorhandenen Bereitschaft für eine Beteiligung der Tschechoslowakei an den geldpolitischen Entscheidungen (und damit verbunden, die Bereitschaft zum Verzicht auf den weiteren ungezügelter Zugang zur Notenpresse) blieb für sie so nur der letzte Ausweg, nämlich die Zurückgewinnung der geldpolitischen Souveränität durch das Verlassen der Währungsunion.

In diesem Sinne können also, ausgelöst durch das unterschiedliche Niveau der Staatsverschuldung in den Mitgliedstaaten, unterschiedliche Präferenzen in bezug auf die Fortsetzung der Geldpolitik und eine mangelnde Beteiligung der Tschechoslowakei an der Seigniorage, welche die mangelnde Repräsentanz in den Entscheidungsgremien der Unionszentralbank zum Problem werden ließen, als maßgebliche Austrittsmotive genannt werden. Der Institutionenwechsel des Austritts wird zur Durchführung eines eigenen Stabilisierungsprogramms zur Reduzierung des Inflationspotentials (mit dem positiven Effekt einer Änderung der Erwartungen) genutzt, dies ist jedoch mehr ein willkommener Nebeneffekt denn ein Austrittsmotiv. Der politische Faktor der Einführung einer eigenen Währung als Zeichen der nationalen Unabhängigkeit erweist sich in diesem Sinne weniger als Motiv, denn als unterstützender positiver Nebeneffekt eines aufgrund ökonomischer Kriterien begründeten tschechoslowakischen Austritts.

3. Österreich

Der mit dem Zerfall des Habsburgerreiches "um seine Kronlande gebrachte", damals als (Alt-) oder (Deutsch-) Österreich bezeichnete "Reststaat" befindet sich am Ende des I. Weltkriegs am Rande des politischen Chaos. Bürokraten ohne Volk²⁵, Herrscher ohne Untertanen, im Wien

²⁴ Vgl. *S. Pressburger*, a.a.O., S. 328.

²⁵ Der schon für die 30 Millionen im Habsburgerreich von Wien aus regierten Untertanen (Ungarn wurde von Budapest aus regiert) üppige Beamtenapparat war nun für lediglich 6,5 Millionen Einwohner Österreichs zuständig. Zwar kommt es zu einer Abwanderung einiger tschechischer, ungarischer etc. Beamte in ihre Heimatländer, gleichzeitig müssen jedoch die aus den Kronlanden zurückkehrenden verdienten (deutsch-)österreichischen Beamten versorgt werden. Vgl. *L. Pasvolsky*, a.a.O., S. 10.

des Novembers 1918 tobt ein Dreikampf zwischen Monarchisten, Kommunisten und Republikanern. Nur den wenigsten ist der neue Staat willkommen. Die meisten Bürger rechnen mit einem raschen Anschluß an Deutschland und betrachten das neue Konstrukt deshalb als bloße Übergangslösung. Andere sehnen sich zurück nach dem alten Habsburgerreich, an einer breiten Unterstützung für den jungen Staat fehlt es. In der politischen Diskussion ist von der "Lebensunfähigkeit" Deutschösterreichs die Rede²⁶. Zur politischen Instabilität kommt die wirtschaftliche Not der Bevölkerung, welche die gesamte Kraft der Regierung verlangt. Österreich und seine Industrie sind durch den Zerfall der Monarchie abgeschnitten von ihren wichtigsten Zulieferregionen, ob im Lebensmittelbereich von Ungarn, bei den Kohlengruben von Schlesien und Böhmen oder beim Öl von den Feldern in Galizien.

Währungspolitische Fragen treten so in den Hintergrund, schließlich befindet sich Österreich auch in einer vergleichsweise guten Ausgangslage. In Wien steht die Unionszentralbank und damit die Notenpresse, die Kontrolle über den Geldumlauf liegt in österreichischen Händen, der Zugang zu Notenbankkrediten ist gesichert, ökonomisch wird also kein Handlungsbedarf erzwungen. Österreich ist damit auch mehr Reagierender in Fragen des Fortbestandes der gemeinsamen Währung. Ein Konzept für eine reformierte Kronenzone wird nicht entwickelt, es herrscht der Glaube, die währungspolitischen Fragen könnten später gelöst werden. Der Entschluß zur Abstempelung der Kronen in Jugoslawien im Januar 1919 trifft die Alpenrepublik so wie ein Schock. Der ehemals sicher geglaubte Fortbestand der Währungsunion wirkt auf einmal schon nahezu anachronistisch. Statt dessen beginnt das Festhalten an einer gemeinsamen Währung für die österreichische Volkswirtschaft zunehmend zu einem destabilisierenden Element zu werden. Ungestempelte Kronennoten zunächst aus Jugoslawien, später auch (nach der Ankündigung der bevorstehenden, konfiskatorischen Währungsreform) aus der Tschechoslowakei überschwemmen das Land und zwingen die österreichische Regierung nun ihrerseits Schritte zur Stempelung der auf ihrem Territorium befindlichen Noten einzuleiten. Am 19. und 27. Februar 1919 werden Dekrete zur Abstempelung veröffentlicht²⁷, und drei Tage nach dem Ende der tschechoslowakischen Aktion, am 12. März 1919 beginnt auch in Österreich die Abstempelung. Zunächst ist auch hier die Aktion auf 12 Tage begrenzt, durch einen Streik der Eisenbahner und weitere Mängel in der Durchführung muß die Frist zur Abstempelung jedoch mehrfach verschoben werden, so daß es selbst nach dem endgültigen Fristablauf am 30. März noch zu Umtauschaktionen kommt. Erhebliche Teile der umlaufenden Kronennoten werden von ihren Besitzern zudem gar nicht zur Abstempelung eingereicht, sondern lieber ungestempelt gehalten²⁸. Die Kurserwartungen der neuen österreichischen Währung sind also schon bei ihrer Schaffung im März 1919 geringer als die Kurserwartungen der alten, nun von den österreichischen Haushaltsproblemen befreiten, österreichisch-ungarischen Krone. Damit geht der Institutionenwechsel des Austritts also mit einem Anstieg statt mit einer Senkung der Inflations- und Wechselkursenerwartungen einher. Zeichen dieses Mißtrauens gegen die neue Währung sind denn auch die zunächst höheren Notierungen der ungestempelten Krone gegenüber der neuen österreichischen

26 Die Argumente gegen die Lebensfähigkeit des neuen Staates werden zusammengefaßt von *G. Stolper*, *Deutsch-Österreich als Sozial- und Wirtschaftsproblem*, München 1920. Die Gegenposition wird eingenommen von *F. Hertz*, *Ist Österreich wirtschaftlich lebensfähig*, Wien 1921. Zur politischen Diskussion vgl. *E. März*, *Österreichische Bankpolitik in der Zeit der großen Wende 1919-1923 - Am Beispiel der Creditanstalt für Handel und Gewerbe*, München 1981, S. 275 ff.

27 Vgl. z.B. *L. Pasvolksy*, a.a.O., S. 40.

28 Vgl. *R. Kerschagl*, a.a.O., S. 40.

Krone. Doch das Mißtrauen der Bevölkerung hat auch sein Gutes, durch die Abneigung der Anleger gegenüber der neuen Währung bleibt Österreich, anders als etwa die Tschechoslowakei oder Jugoslawien vom Problem der Stempelfälschung verschont²⁹. Die alte Krone wird höher notiert als die gestempelten Kronen, es besteht für niemanden ein Anreiz, ungestempelte Kronennoten mit einer Fälschung des österreichischen Stempels zu versehen.

Die österreichische Austrittsentscheidung aus der Währungsunion ist so in erster Linie eine Reaktion auf die vollzogenen bzw. angekündigten Austritte Jugoslawiens und der Tschechoslowakei, Österreich schützt sich durch den Austritt vor dem Einfluß von ungestempelten Kronen, dies bestätigt die These vom durch den Einfluß von Unionswährung einsetzenden Austrittswetlauf. Die übrigen theoretischen Kriterien scheinen für den österreichischen Fall demgegenüber nicht oder nur schwach relevant zu sein; durch die De-facto-Kontrolle über die Unionszentralbank³⁰ entfallen die Motive der Rückgewinnung der geldpolitischen Entscheidungsgewalt aufgrund von Präferenzunterschieden oder einer zu geringen Beteiligung an der Seigniorage, im Gegenteil ist Österreich doch Hauptbezieher der Seigniorage. Aufgrund der geschilderten Wirkungen auf die Devisenkurse kann auch das Austrittsmotiv einer positiven Änderung der Erwartungen ausgeschlossen werden.

4. Italien

Die währungspolitische Abtrennung der an Italien gefallen Gebiete stellt die relativ problematischste Loslösung aus der Kronenzone dar. Dies liegt zum einen an der Möglichkeit des Anschlusses an den Währungsraum der italienischen Lira, der von der Regierung in Rom als Teil der Umorientierung zu und Integration in die schon bestehenden Staatsstrukturen natürlich zusätzlich unterstützt wird. Hinzuzuzählen ist der relativ geringe Anteil der in den neuerworbenen Gebieten Italiens kursierenden Kronennoten am gesamten Kronenumlauf im Habsburgerreich. Bereits zu k.u.k. Zeiten wird in den damals österreichisch besetzten Teilen Venetiens nicht die österreichisch-ungarische Krone, sondern ein von der Cassa Veneta dei Prestiti im Auftrag der österreichischen Finanzverwaltung ausgegebenes auf Lira lautendes Sondergeld, welches ausschließlich in den besetzten Gebieten Gültigkeit hat, als Zahlungsmittel verwandt, die entsprechenden Gebiete sind so gar kein Bestandteil der Währungsunion. Nach dem Waffenstillstand ist es so für die italienischen Behörden ein leichtes, diese Kassenscheine umzutauschen, die Aktion wird bereits im Winter 1918 vollendet.

In den altösterreichischen Gebieten (Südtirol) ist die Krone hingegen Zahlungsmittel und bleibt dies auch noch bis Ende März 1919. Gut drei Wochen nach dem Austritt der Tschechoslowakei und wenige Tage nach dem Beginn der österreichischen Abstempelung, vollzieht sich dann, per Verordnung vom 31. März, bei vollständiger Schließung der Grenzen in der ersten Aprilwoche der Umtausch aller auf italienischem Gebiet befindlichen Kronennoten in Lira zum für Kronenbesitzer wenig attraktiven Kurs 10:4 (mit dem sogenannten "Badoglio-Erlaß" wird das Umtauschverhältnis später, auch für schon erfolgte Transaktionen auf 10:6 angehoben), die Aktion ist Ende des Monats abgeschlossen³¹.

Die Abschaffung der österreichisch-ungarischen Krone und die Einführung der Lira ist Zeichen der allgemeinen politischen Neuorientierung der an Italien gefallen Gebiete, eine längerfristige Beibehaltung der Währungsunion zwischen Südtirol und seinem ehemaligen Mutterland steht nie in der Diskussion, es gilt der historische Grundsatz des "cuius regio

29 Vgl. R. Kerschagl, a.a.O., S. 40.

30 Zur Rolle der Österreichisch-Ungarischen-Bank siehe Kapitel 7.

31 Vgl. R. Kerschagl, a.a.O., S. 28 ff.

eius pecunia". Einzig der Zeitpunkt des Umtauschs der Kronennoten ist insofern von Interesse. Die italienische Maßnahme ist eine Reaktion auf die Abstempelungen der Krone in den übrigen Nachfolgestaaten, Italien schützt sich mit dem Umtausch und der gleichzeitigen Schließung der Grenzen gegen einen zu befürchtenden Einstrom von Kronennoten aus den Nachbarstaaten und verhindert damit einen zu befürchtenden Inflationsimport und Ressourcenverlust. Die Abspaltung von der staatlichen Einheit ist also maßgeblich für die Entscheidung zum Austritt, der Austritt anderer Staaten maßgeblich für den beschleunigten Zeitpunkt des Austritts.

5. Rumänien

Rumänien gewinnt mit dem Ende des I. Weltkriegs erheblich an Terrain. Ebenso vielfältig wie die Besitzzuwächse sind auch die Typen des kursierenden Geldes. Vier Arten von Rubel, alte und neue Lei sowie österreichisch-ungarische Kronen erfüllen auf dem erweiterten Staatsgebiet Geldfunktionen. Nur schrittweise gelingt es der rumänischen Regierung Ordnung in das währungspolitische Chaos zu bringen. Erste Tat ist, beginnend noch im alten Jahr 1918, die Abstempelung und dann der Einzug der, von der deutschen Besatzungsmacht emittierten neuen Lei. Ziel ist die Schaffung eines Regreßanspruchs gegen Deutschland bei den Friedensverhandlungen für die ungedeckte Ausgabe dieser Noten. Im April werden dann in der Bukowina und Bessarabien Lwow- und Romanow-Rubel und im Juni und Juli österreichisch-ungarische Kronen abgestempelt. Nicht nur bedingt durch den Konflikt mit Ungarn und nicht nur in den vorübergehend rumänisch besetzten ungarischen Gebieten verläuft die rumänische Abstempelung jedoch wenig geordnet, insbesondere kommt es auch zur Abstempelung von bereits von anderen Nachfolgestaaten abgestempelten Kronennoten. Entscheidende Schwäche der rumänischen Geldreform, sowohl bei der Abstempelung der Rubel als auch bei der Abstempelung der Kronen, ist die Zeitverzögerung zwischen der Ankündigung der Abstempelung und ihrem Vollzug. Durch die Festsetzung eines überhöhten Umtauschverhältnisses (eine gestempelte Krone = ein halber Lei, dies ist mehr als der Wert der Krone in Österreich oder Ungarn) kommt es zudem zu einem erheblichen Einfließen von Kronennoten nach Rumänien zur Abstempelung³². Abgeschlossen wird die Währungstrennung im August 1920, als die gestempelten Kronen in Lei umgetauscht werden. Beim Umtausch wird eine vierzigprozentige Zwangsanleihe erhoben, die jedoch schon im nächsten Jahr zurückgezahlt wird³³.

6. Ungarn

Auch Ungarn muß wie Österreich mit dem Zerfall der Habsburgermonarchie schwere Verluste an Fläche und Bevölkerung hinnehmen. Der neue Staat besteht nur noch aus 92.600 qkm, 32,7 Prozent des ehemaligen Territoriums, bevölkert mit 7,8 Millionen Menschen, dies entspricht 41,6 Prozent der ehemaligen Bevölkerung. Nicht mehr zum Staatsgebiet gehören Kroatien und die Vojvodina, Transsylvanien sowie die Grenzregionen zu Rumänien (das sogenannte Partium), das Burgenland (an Österreich) und die nördlichen, an die Tschechoslowakei gefallenem slowakischen Gebiete. Die Mittelmacht Ungarn findet sich so auf einmal als mitteleuropäischer Binnenstaat wieder, mit mehr als drei Millionen Magyaren außerhalb des Staatsgebiets. Von der Bevölkerung wird der neue Rumpfstaat ähnlich wenig geliebt wie im Falle Österreich. Die

32 Vgl. *L. Pasvolsky*, a.a.O., S. 389 ff.; *R. Kerschagl*, a.a.O., S. 25 ff.

33 Vgl. *P. Garber/M. Spencer*, *The Dissolution of the Austro-Hungarian Empire: Lessons for Currency Reform*, International Monetary Fund, working-paper 66, 1992, S. 16.